

ERGÄNZUNG ZUR BADEORDNUNG

für das Freibad der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach

während der anhaltenden Corona-Pandemie

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil des Schutz- und Hygienekonzeptes für das Freibad Redwitz während der Corona-Pandemie und gelten ergänzend zur bestehenden Badeordnung bzw. ersetzen diese in einzelnen Punkten.

1. Zutritt

Personen, die in den letzten 14 Tagen in Kontakt mit einer Person getreten sind, die eine bekannte/ nachgewiesene Infektion durch Coronavirus SARS-CoV-2 hat, sind vom Badebetrieb ausgeschlossen. Das Betreten der Anlage ist außerdem untersagt, wenn Symptome einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder Fieber vorliegen.

Beim Eintritt muss ein negativer Schnelltest oder negativer PCR-Test (jeweils max. 24h alt) vorgelegt werden. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind hiervon ausgenommen. Ein Selbsttest reicht nicht aus. Vollständig Geimpfte (14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung) und Genesene (Infektion mind. 28 Tage, maximal sechs Monate zurückliegend) sind mit Nachweis (z.B. Impfpass, Genesenennachweis) von der Testpflicht befreit. Sollte die Inzidenzeinstufung unter 50 liegen, entfällt die Testpflicht. Im Freibad Redwitz besteht keine Teststation.

Kinder unter 12 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen betreten.

Der Zutritt ist nur mit hinreichend ausgefüllter Besuchererfassung möglich. Erfassungsformulare liegen im Eingangsbereich aus und stehen auf der Homepage der Gemeinde zum Download zur Verfügung. Die Grundlagen der Datenschutzverordnung sind dort ebenfalls einsehbar.

Die Besucherzahl ist auf maximal 500 gleichzeitig anwesender Badegäste beschränkt. Für den Fall, dass die maximale Besucherzahl erreicht ist, kann auch Personen mit Saisonkarten kein Zutritt gewährt werden.

2. Hygiene

Im Eingangsbereich und in den sanitären Einrichtungen stehen Desinfektionsmittelspender zur Verfügung. Bitte nutzen Sie diese vor und während Ihres Besuches im Freibad.

Reinigen Sie Ihre Hände regelmäßig mit Seife und fließendem Wasser.

3. Badbenutzung

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist während des gesamten Aufenthaltes im Freibad sowohl innerhalb als auch außerhalb der Becken sowie auf dem Parkplatzgelände und im Eingangsbereich einzuhalten.

Für Gäste ab dem 15. Lebensjahr gilt das Tragen einer FFP2-Maske, während des Anstehens am Kiosk, in den sanitären Einrichtungen und geschlossenen Räumen wie Umkleiden und WC-Anlagen. Kinder unter sechs Jahren sind von der Maskenpflicht befreit. Auf der Liegewiese, in den Beckenumläufen und in den Becken ist keine FFP2-Maske zu tragen.

Die Umkleidekabinen, Duschen und WC-Anlagen im geschlossenen Raum sowie die Schließfächer und Spinde können genutzt werden. Auf die Beschilderung und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ist in allen Innenräumen zu achten. Die festinstallierten Haartrockner können genutzt werden, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird. Die Tages-schließfächer und Haartrockner müssen nach jeder Nutzung vom Benutzer mit den dafür bereit gestellten Mitteln (Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel) desinfiziert werden.

Das Sitzen am Beckenrand sowie das Springen ins Becken sind untersagt.

Die Nutzung des Kinderbereichs inklusive Planschbecken, Wasserlauf und Spielplatz ist nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen gestattet.

Für die Benutzung der Sportbereiche sind die geltenden Regeln gemäß der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzverordnung einzuhalten. Die Anlagen können nur mit selbst mitgebrachten Spielgeräten genutzt werden.

Bei Nichtbeachtung der Verhaltens- und Hygieneregeln ist das Aufsichtspersonal angehalten, im Rahmen des Hausrechts tätig zu werden.

Redwitz a. d. Rodach, den 21. Mai 2021

Gäbelein
Erster Bürgermeister